

Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal



Die juristischen Quellen im Steuerrecht

St. Gallen, 7. Juni 2013

Michael Beusch

PD Dr.iur., Rechtsanwalt
Richter Abteilung I



Bücher im Steuerrecht

Bestandskonten

Aktivkonto		Passivkonto	
Soll	Haben	Soll	Haben
Zugang	Abgang	Abgang	Zugang

Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)

Art. 70 Buchführung und Aufbewahrung

Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Die ESTV kann ausnahmsweise darüber hinausgehende Aufzeichnungspflichten erlassen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist.

Bücher im Steuerrecht

Art. 25 MWSTG Steuersätze

...

Abs. 2 Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

a. auf der Lieferung folgender Gegenstände:

...

9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;

Wann ist ein Buch ein Buch?

Bücher im Steuerrecht

Art. 51 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201) Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter

- a. Sie weisen Buch-, Broschüren- oder Loseblattform auf; Loseblattwerke gelten als Bücher, wenn sie sich aus einer Einbanddecke, versehen mit einer Schraub-, Spiral- oder Schnellheftung, und den darin einzuordnenden losen Blättern zusammensetzen, als vollständiges Werk mindestens 16 Seiten umfassen und der Titel des Werks auf der Einbanddecke erscheint.
- b. Sie weisen inklusive Umschlag und Deckseiten mindestens 16 Seiten auf, mit Ausnahme von Kinderbüchern, gedruckten Musikalien und Teilen zu Loseblattwerken.
- c. Sie weisen einen religiösen, literarischen, künstlerischen, unterhaltenden, erzieherischen, belehrenden, informierenden, technischen oder wissenschaftlichen Inhalt auf.
- d. Sie sind nicht zur Aufnahme von Eintragungen oder Sammelbildern bestimmt, mit Ausnahme von Schul- und Lehrbüchern sowie bestimmten Kinderbüchern wie Übungsheften mit Illustrationen und ergänzendem Text und Zeichen- und Malbüchern mit Vorgaben und Anleitungen.

Agenda „Juristische Quellen im Steuerrecht“

- Vorbemerkung: Spezialisierung als Notwendigkeit in der Verwaltungsrechtspflege
- Quellen und deren Hierarchie – zugleich einige Gedanken zum Thema „von print zu screen“
- Anforderungen an Betrieb/Organisation einer juristischen Einheit
- Herausforderung

Vorbemerkung: Spezialisierung als Notwendigkeit in der Verwaltungsrechtspflege

- Komplexität und Schnellebigkeit der Spezialrechtsgebiete nimmt zu
- Zugleich steigen Anforderungen an die (internationale) Einbettung (inclusive sprachliche Komponente)
- Dies verlangt nach Spezialisierung (N.B.: Spezialisierung bedeutet nicht Übersichtslosigkeit!), denn nur so kann die entsprechende Literatur und Rechtsprechung kontinuierlich mitverfolgt werden
- Dies kann gar Auswirkungen auf die Organisation der Rechtsprechung haben, jedenfalls hat es aber solche auf das Wissensmanagement und das Zurverfügungstellen der einschlägigen Gefässe

Quellen und deren Hierarchie – von print zu screen

- Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsverordnungen
- Judikatur
 - BGE, BVGE
 - „unveröffentlichte“ („nicht publizierte“) Entscheide
- Literatur
 - Bücher
 - Zeitschriften
- Materialien
 - Offizieller Art (Botschaften etc.)
 - Privater Art (Newsletter)

Anforderungen an die Betrieb/Organisation

- Welche Bibliothek „hat man“ (noch)? Wo ist sie? Wer hat was?
- Welche Datenbanken „hat man“? Wie ist deren Nutzung geregelt?
- Wie bildet man die Nutzenden aus, leitet sie an?

Herausforderung Internationalität

- Fallbeispiel: Was bedeutet der in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Begriff „beneficial owner“?
- Auslegung erfolgt nach den Regeln der Wiener Vertragsrechtsübereinkommens (SR 0.111)
- Einzubeziehen ist der Kommentar zum OECD-Musterabkommen
- Angestrebt wird „Entscheidungsharmonie“ – zu be(tr)achten sind damit zum erwähnten Begriff ergangene Entscheide von Gerichten in anderen Staaten
- Mögliche (ergiebigere) Quellen: IBFD-Datenbank „Tax Treaty Case Law“: € 3,440 p.a.; „International Tax Law Reports“: £ 1‘000.- p.a.

Und zum Schluss...

Art. 26 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990
über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)

1 Als Berufskosten werden abgezogen:

...

c. die übrigen für die Ausübung des Berufes
erforderlichen Kosten;

d. die mit dem Beruf zusammenhängenden
Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

Merci et encore une bonne journée !



<http://www.bvger.ch>